

Beschlusses wurde in den Jahren danach die staatliche Leitungstätigkeit und die ehrenamtliche Mitarbeit zahlreicher Bürger bei der Erziehung kriminell Gefährdeter kontinuierlich gestaltet. Die Wahrnehmung der Rechtspflichten der staatlichen Organe, Betriebe und Einrichtungen wurde mit der Tätigkeit der ehrenamtlichen Kräfte koordiniert.

In den vergangenen Jahren wurden etwa 180 Bürger als ehrenamtliche Mitarbeiter der örtlichen Räte gewonnen. Dabei wurden Pflichtbewußtsein, Lebenserfahrung und eine bestimmte erzieherische Ausstrahlungskraft als persönliche Voraussetzungen für diese Tätigkeit gefordert. Um die Anleitung und Schulung dieser ehrenamtlichen Mitarbeiter zu verbessern und den Austausch von Erfahrungen zu erleichtern, wurden im Kreis 15 Betreuerkollektive (davon 9 in Wohngebieten und 6 in Betrieben) gebildet. In diesen Kollektiven werden auch problematische Fälle beraten und ggf. gemeinsam die notwendigen Maßnahmen festgelegt. In den Kollektiven wirken

auch Experten (z. B. Ärzte verschiedener Fachdisziplinen und Pädagogen) mit. Sie beraten die ehrenamtlichen Mitarbeiter in schwierigen Einzelfällen und übernehmen mitunter auch selbst die Betreuung bestimmter kriminell gefährdeter Bürger.

Die Betreuerkollektive haben eine Aufstellung von Namen und Anschriften der Vorsitzenden aller Betreuerkollektive des Kreises, damit sie ggf. schnell untereinander Verbindung aufnehmen können. Sie haben auch die Möglichkeit, zu den Organen der Jugendhilfe Verbindung aufzunehmen oder sich mit Anträgen und Hinweisen direkt an die Bereiche Inneres und Wohnraumlenkung zu wenden. Neben der gegenseitigen Unterstützung der Betreuerkollektive in den verschiedenen Stadtgebieten kommt es nunmehr verstärkt darauf an, mit den Bereichen für vorbildliche Ordnung und Sicherheit in den Wohngebieten zusammenzuwirken. Hier besteht die Möglichkeit, die Erziehungsarbeit aller gesellschaftlichen Kräfte noch zielgerichteter auf die

Verhütung von Kriminalität zu lenken.

Die Bemühungen der ehrenamtlichen Mitarbeiter werden auch durch die Staatsanwaltschaft im Rahmen der Gesetzlichkeitsaufsicht unterstützt. So reagierte z. B. der Staatsanwalt auf den Hinweis eines Betreuers, die Anleitung durch den Rat einer Stadt sei in einigen Fällen der Erziehung kriminell Gefährdeter mangelhaft gewesen, mit einem an den Bürgermeister gerichteten Protest. Darin forderte er die gewissenhafte Erfüllung der gesetzlichen Pflichten aus der Gefährdeten VO.

Der regelmäßige Erfahrungsaustausch der Staatsorgane mit den ehrenamtlichen Helfern hat zu einer Beständigkeit in der Leitung der Erziehungsarbeit auf diesem Gebiet geführt. In solchen Beratungen werden auch gute Beispiele ehrenamtlicher Arbeit gewürdigt. Dabei erhalten die aktivsten Mitarbeiter der Betreuerkollektive Auszeichnungen und Buchprämien.

WOLFGANG ENGELHARDT, Staatsanwalt  
des Kreises Rudolstadt

## Fragen und Antworten

*Kann das Gericht die Sache gemäß § 190 Abs. 1 Ziff. 2 StPO an den Staatsanwalt zurückgeben, wenn die Organe der Jugendhilfe im Ermittlungsverfahren von den Untersuchungsorganen oder dem Staatsanwalt nicht um ihre Mitwirkung am Strafverfahren ersucht wurden, obwohl die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 StPO gegeben sind?*

Liegen die in § 71 Abs. 1 Satz 2 StPO ausdrücklich genannten Kriterien vor, sind die Untersuchungsorgane und der Staatsanwalt verpflichtet, die Organe der Jugendhilfe um ihre Mitwirkung im Ermittlungsverfahren zu ersuchen. In diesen Fällen ist die zur Klärung der in § 71 Abs. 2 StPO genannten Fragenkomplexe erforderliche Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe eine wichtige Voraussetzung für die Erfüllung der Aufgaben des Ermittlungsverfahrens gegen Jugendliche (§§ 1, 2, 69 und 101 StPO).

Werden die Erfordernisse des § 71 Abs. 1 StPO von den Untersuchungsorganen und dem Staatsanwalt nicht beachtet, ist die Rückgabe der Sache gemäß § 190 Abs. 1 Ziff. 2 StPO zulässig. Ob eine solche Entscheidung notwendig ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Sie kommt dann in Betracht, wenn die Feststellungen, die für die sachlich gebotene gerichtliche Entscheidung im Eröffnungsverfahren erforderlich sind (§§ 187 Abs. 3, 188 StPO), auf Grund anderer Ermittlungsergebnisse nicht getroffen werden können. Die Rückgabe wird z. B. zu beschließen sein, wenn die schriftliche Stellungnahme der Organe der Jugendhilfe benötigt wird, damit das Gericht über die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 193 Abs. 1 StPO) oder die endgültige Einstellung des Verfahrens gemäß § 75 StPO entscheiden kann.

Eine Rückgabe sollte dagegen nicht vorgenommen werden, wenn die in § 71 Abs. 1 Satz 2 StPO ausdrücklich aufgeführten Kriterien nicht vorliegen, das Gericht die Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe jedoch aus anderen Gründen für notwendig erachtet. Bei einer derartigen Sachlage sollte das Gericht die Organe der Jugendhilfe selbst um die Mitwirkung am Strafverfahren ersuchen (§ 71 Abs. 1 Satz 1 StPO) und sie durch die

rechtzeitige — in der Regel im Zusammenhang mit der Ladung zur Hauptverhandlung vorzunehmende — Übermittlung konkreter Fragen in die Lage versetzen, sich gründlich auf ihren Beitrag zur Aufklärung und Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Jugendlichen vorzubereiten. Diese Verfahrensweise setzt allerdings voraus, daß die in dem Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche erforderlichen Ermittlungen (§§ 69, 101 StPO) vollständig geführt wurden, so daß keine anderen Gründe für eine Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt gegeben sind. H.W.

*Unter welchen Voraussetzungen kann das Gericht die Sache gemäß § 190 Abs. 1 Ziff. 2 StPO an den Staatsanwalt zurückgeben, wenn es mit den Gründen nicht einverstanden ist, aus denen der Staatsanwalt von der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in das Strafverfahren (§ 102 StPO) abgesehen hat?*

Die differenzierte Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte am Strafverfahren ist Bestandteil der vom Staatsanwalt und von den Untersuchungsorganen zu gewährleistenden allseitigen Aufklärung von Straftaten (§§ 69, 101, 102 Abs. 1 StPO). Die Änderungen des § 102 Abs. 2 bis 5 StPO geben dem Staatsanwalt und den Untersuchungsorganen wirksamere gesetzliche Möglichkeiten, diese Pflicht zu erfüllen.

Eine Rückgabe der Sache gemäß § 190 Abs. 1 Ziff. 2 StPO wegen der Nichteinbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in das Strafverfahren kommt daher nur in Betracht, wenn dadurch die allseitige Aufklärung der Straftat gemäß §§ 69, 101 StPO im Ermittlungsverfahren nicht gewährleistet wurde. Das trifft im wesentlichen dann zu, wenn grundlegende Anforderungen des § 102 StPO nicht beachtet wurden, so z. B. wenn es unterlassen wurde, in einem Aktenvermerk die Gründe für das Absehen von dem Ersuchen um Mitwirkung gemäß § 102 Abs. 3 StPO darzulegen (§ 102 Abs. 5 StPO), oder wenn sich aus dem Aktenvermerk keine wichtigen Gründe ergeben, die das Absehen von dem Ersuchen rechtfertigen können. Eine Rückgabe kann auch in Be-